

Handelsrecht

Diese Lerneinheit dient dazu, die eigenen Kenntnisse der Kaufmannsrechte sowie des Frachtrechts zu überprüfen und zu erweitern. Sie erhalten in dieser Lerneinheit einen Gesamtüberblick über die Inhalte des Handelsgesetzbuches und einen Einblick in die Insolvenzordnung, die zu den handelsrechtlichen Nebengesetzen gehört. Viele Punkte dieser Lerneinheit können in der IHK-Prüfung vorkommen, insbesondere Fragen zum Frachtrecht.

Inhaltsübersicht	Seite	Lernziele
• Einleitung	82	<ul style="list-style-type: none">• Durch die Erweiterung des eigenen Wissens können Sie zukünftige Entscheidungen für Ihr Unternehmen, z.B. in Bezug auf die Auswahl der geeigneten Gesellschaftsform sowie die damit verbundenen Kaufmannsrechte und -pflichten, besser beurteilen und auswählen.• Durch das verbesserte Wissen über das Frachtrecht können Sie Verträge mit Auftraggebern besser beurteilen und erkennen Knackpunkte eher.• Hierdurch ergeben sich für Sie bzw. für Ihr Unternehmen möglicherweise bessere Zukunftsperspektiven.
• Kaufmannseigenschaften	83	
• Handelsregister	84	
• Handelsfirma	85	
• Handelsbücher usw.	86	
• Handelsgesellschaften	88	
• Gesellschaftsformen	89	
• Handelsbücher	96	
• Handelsgeschäfte	96	
• Frachtgeschäft	97	
• Insolvenzrecht	105	
• Übungsaufgaben	111	
• Lösungen	112	

Literaturhinweise

Handelsgesetzbuch

Beck-Texte im Deutschen Taschenbuchverlag / erhältlich in jeder Buchhandlung und sehr günstig

Kommentar zum Handelsgesetzbuch

Von Adolf Baumbach und Klaus J. Hopt / Beck Verlag, München

Restschuldbefreiung – eine Chance für redliche Schuldner

Die Broschüre zum Insolvenzrecht wird vom Bundesministerium der Justiz herausgegeben. Sie kann heruntergeladen und online bestellt werden unter www.bmj.de oder auf dem Postweg beim GVP Gemeinnützige Werkstätten Bonn, BMJ-Broschürenversand, Maarstr. 98a, 53227 Bonn (Pakete werden unfrei versandt)

Einleitung

Die wichtigste Rechtsquelle des Handelsrechts ist das Handelsgesetzbuch (HGB), und dies ist für ein Transportunternehmen in zweierlei Hinsicht von Bedeutung. Zum einen sind die Kaufmannseigenschaften und die verschiedenen Gesellschaftsformen wichtig und zum anderen das Frachtrecht.

Wir geben Ihnen in dieser Lerneinheit einen Gesamtüberblick über das Handelsgesetzbuch, um die unterschiedlichen Inhalte darzustellen. Einige Inhalte werden wir nur kurz erwähnen. Andere, die für ein kleineres Transportunternehmen wichtig sind, werden wir ausführlicher darstellen.

handelsrechtliche Nebengesetze

Grundsätzliches zum Handelsrecht

Damit Handel mit allem was dazu gehört funktioniert, bedarf es gesetzlicher Regelungen. Zum Handelsrecht gehören das HGB und handelsrechtliche Nebengesetze. Das HGB ist ein spezielles Gesetz für den Kaufmann und in den handelsrechtlichen Nebengesetzen werden spezifische Regeln für ganz bestimmte Sachverhalte getroffen. Hier wären z.B. zu nennen:

- Wechselgesetz (WG)
- Scheckgesetz (ScheckG)
- Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHGesetz)
- Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (GenG)
- Aktiengesetz (AktG)
- Insolvenzordnung (InsO)

Wir werden auf einige dieser Nebengesetze, z.B. bei den Gesellschaftsformen, kurz eingehen und die Insolvenzordnung am Ende dieser Lerneinheit etwas näher betrachten.

Für wen gilt das Handelsrecht?

Eine wichtige Frage ist: Für wen gilt das HGB? Grundsätzlich gilt das HGB für den Kaufmann. Für den Nichtkaufmann (siehe unten) gelten ausschließlich die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Allerdings gibt es Ausnahmen, wie sollte es sonst auch sein:

Ausnahmen

Im Vierten Buch des HGBs werden die Handelsgeschäfte geregelt, hierzu gehören auch das Kommissions-, Fracht-, Speditions- und Lagergeschäft. Diese Vorschriften gelten für alle Gewerbetreibenden, die in diesen Bereichen selbstständig tätig sind, somit auch für den Nichtkaufmann.

Nichtkaufmann

Alle Kleinunternehmen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, werden aus rechtlicher Sicht einer Privatperson (Nichtkaufmann) gleichgestellt.

Wichtig ist noch, dass das HGB Vorrang vor anderen allgemeinen Gesetzen hat, weil im deutschen Recht der Grundsatz gilt:

- *Das spezielle Gesetz geht dem Allgemeinen gegenüber vor! („lex specialis“ geht vor „lex generalis“)*

Beispiel für den o.g. Grundsatz

Im BGB sind unterschiedliche Verjährungsfristen geregelt, in denen man Ansprüche aus einem Geschäft geltend machen kann bzw. wann diese Ansprüche verfallen. Die allgemeine Verjährungsfrist bei Geschäften beträgt drei Jahre. Geht es aber bei dem Geschäft um eine Beförderung entsprechend des Frachtrechts im HGB, so hat die hier vorgesehene Verjährungsfrist von einem Jahr Vorrang.

Das HGB ist in fünf Bücher aufgeteilt, die ersten vier Bücher werden wir nun im Einzelnen mehr oder weniger intensiv betrachten. Auf das fünfte Buch, den Seehandel verzichten wir, weil es hier im wesentlichen um das Hochseerecht geht. Die Binnenschifffahrt fällt aufgrund der Transportrechtsreform mit unter das Frachtgeschäft, welches wir natürlich eingehend betrachten werden.

Erstes Buch: Handelsstand

Kaufleute

Im ersten Abschnitt von § 1 bis § 7 geht es um die Kaufmannseigenschaften: Wer ist Kaufmann? oder Wer kann Kaufmann sein? In § 1 wird geregelt, wer „Istkaufmann“ ist und was ein Handelsgewerbe ist.

Istkaufmann

„§ 1 (1) Kaufmann in Sinne dieses Gesetzbuchs ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

(2) Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, es sei denn, dass das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.“

Absatz 1 sagt aus, alle Gewerbetreibenden ohne Rücksicht auf die Branche sind Kaufleute mit der Konsequenz, dass für sie das HGB mit allen Rechten und Pflichten gilt und sie sich mit ihrem Unternehmen ins Handelsregister eintragen lassen müssen.

Absatz 2 lässt eine Ausnahme zu, ohne dass der Gesetzgeber genau definiert, welche Unternehmen dies sind. Wann ein kaufmännisch eingerichteter Geschäftsbetrieb notwendig ist, hängt in der Regel von verschiedenen, nicht allgemein festzulegenden Kriterien ab. Dazu zählen z.B. Umsatz, Buchführungs- und Bilanzpflicht, Anzahl der Mitarbeiter und Umfang der Geschäftsverbindungen.

Ausnahme

Ob Sie sich mit Ihrem Unternehmen im Handelsregister eintragen lassen „müssen“, klären Sie bei Bedarf am besten mit Ihrer zuständigen IHK.

Achtung!

Aufgrund unserer Erfahrungen wissen wir, dass die meisten Betriebe zu den o.g. Kleinunternehmen gehören und somit nicht im Handelsregister eingetragen sind. Überspringen Sie bitte nicht die nächsten Kapitel bis hin zum Frachtrecht, was dann wieder für alle Gültigkeit hat. Hierfür gibt es zwei Gründe:

Wichtig!

1. Die Kaufmannseigenschaften und die Gesellschaftsformen ge-

hören mit entsprechenden Fragen zur IHK-Prüfung!

2. Die Kenntnisse über diese Themen könnten Ihnen in Zukunft hilfreich sein, wenn Sie z.B. daran denken, sich im Handelsregister eintragen zu lassen oder eine Gesellschaft gründen wollen.

Kannkaufmann

Sie können sich als Kleinunternehmen auch freiwillig ins Handelsregister eintragen lassen, mit allen Rechten und Pflichten, die das HGB mit sich bringt. Dies ist in § 2 geregelt und nennt sich Kannkaufmann.

(Wir können Ihnen an dieser Stelle keinen Tipp geben, ob dies für Sie und Ihr Unternehmen sinnvoll ist. Sie müssen dies selbst entscheiden, indem Sie alle Vor- und Nachteile genau abwägen.)

Formkaufmann

In § 6 wird geregelt, dass alle Handelsgesellschaften Kaufleute sind. Diese Möglichkeit der Kaufmannseigenschaften nennt der Gesetzgeber Formkaufman.

Dies gilt auch für Kapitalgesellschaften (GmbH und AG), Vereine und Genossenschaften, denen aufgrund ihrer Spezialgesetze bereits Kaufmannseigenschaften zugeordnet werden. Aufgrund ihrer Rechtsform erlangen sie mit der Eintragung ins Handelsregister die Kaufmannseigenschaften. Hierbei spielt es keine Rolle, welche Art von Gewerbe betrieben wird und wie groß das Unternehmen ist. Wenn z.B. ein Transportunternehmen als GmbH gegründet wird, dann ist diese GmbH Kaufmann, selbst wenn nur ein Schiff eingesetzt wird, nur ein Mitarbeiter beschäftigt wird und nur ein geringer Umsatz erzielt wird.

Handelsregister

Im zweiten Abschnitt von § 8 bis § 16 geht um das Handelsregister (HR). Hier wird z.B. geregelt, wer das Handelsregister führt, wer Einsicht nehmen darf, was eingetragen werden muss und wie Anmeldungen zur Eintragung vorzunehmen sind.

Amtsgericht

Das Handelsregister ist ein bei den Amtsgerichten geführtes öffentliches Verzeichnis über Unternehmen in einem bestimmten Kammerbezirk. Es ist nicht unbedingt jedes Amtsgericht zuständig, sondern eines für den Bezirk eines Landgerichts.

In dieses Verzeichnis müssen bestimmte Unternehmen mit bestimmten Angaben eingetragen werden. Hierzu gehören Kapitalgesellschaften, bestimmte Personengesellschaften sowie Unternehmen, die einen kaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb benötigen. Eingetragen werden müssen auch Änderungen, die im Laufe des Lebens eines Unternehmens eintreten, wie z.B. Wechsel in der Vertretungsbefugnis, Verlegung des Unternehmenssitzes oder die Errichtung einer Zweigniederlassung.

Wenn eine Eintragung in das Handelsregister notwendig ist, kann das Amtsgericht diese erzwingen, notfalls mit einem Zwangsgeld.

Eintragungen über Notar

Alle Eintragungen in das Handelsregister müssen über einen Notar erfolgen. Ein Notar berät Sie auch über die Notwendigkeit einer Eintragung, entwirft eine klare, eindeutige Anmeldung und

beglaubigt diese. Der Notar überwacht auch das Eintragungsverfahren und klärt mit dem Amtsgericht eventuelle Zweifelsfragen. Außerdem berät der Notar Sie auch darüber, was überhaupt eingetragen werden muss, was sinnvollerweise eingetragen werden kann, welche Unterlagen oder Genehmigungen nötig sind.

Die Eintragungen im Handelsregister werden in zwei Abteilungen vorgenommen:

- In der Abteilung A werden Einzelunternehmen und Personengesellschaften geführt und
- in der Abteilung B die Kapitalgesellschaften.

(Genossenschaften und Vereine werden im Genossenschafts- bzw. Vereinsregister geführt.)

Die eintragungspflichtigen Tatsachen werden in verschiedenen Paragraphen des HGBs und durch die Spezialgesetze (z.B. GmbH- und AG-Gesetz) geregelt. Die eintragungspflichtigen Tatsachen können entsprechend der Gesellschaftsform unterschiedlich sein. Hier einige Beispiele, ohne dass diese einer bestimmten Gesellschaftsform zugeordnet werden:

- Rechtsform des Unternehmens
- Firmenname und Ort, an dem der Sitz ist
- Name, Vorname, Stand und Wohnort des Inhabers
- Name, Vorname, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters
- Gesellschaftsbeginn
- Unternehmenszweck (Gegenstand bzw. Betätigungsfeld des Unternehmens)
- Erteilung und Erlöschen der Prokura
- Einlagen und/oder Stammkapital

Solange eintragungspflichtige Tatsachen nicht eingetragen und amtlich bekanntgemacht sind, kann ein Dritter darauf vertrauen, dass sie nicht bestehen. Sind dagegen Tatsachen eingetragen und bekanntgemacht, so kann er darauf vertrauen, dass sie Gültigkeit haben. Die Eintragungen im Handelsregister werden in der örtlichen Tagespresse veröffentlicht, wie Sie sie aus Ihrer Tageszeitung kennen.

zwei Abteilungen

eintragungspflichtige Tatsachen

Bekanntmachung

Handelsfirma

Im dritten Abschnitt von § 17 bis § 37 geht es um die Handelsfirma. Hier wird z.B. geregelt, was eine Firma ist, wie sie bezeichnet werden darf, die Haftung bei Erwerb oder im Erbfall, Eintragungspflichten im Handelsregister oder Angaben auf Geschäftsbriefen.

Die Firma ist nichts anderes als der Name, unter dem ein Kaufmann seine Geschäfte betreibt, seine Unterschriften abgibt, klagt und verklagt werden kann. Unterschieden wird in Personen-, Sach- und Phantasienamen mit dem entsprechenden Rechtsformzusatz der Gesellschaft, wie z.B. GmbH, KG, e.K. oder OHG.

Dem Nichtkaufmann, also dem Kleinunternehmen steht das Führen einer Firma (also eines Namens) nicht zu, weil dies erst mit Eintragung in das Handelsregister und der hierdurch erlangten

Firma

Kaufmannseigenschaften möglich ist. Das Kleinunternehmen firmiert unter dem Namen des/der Inhabers/in, z.B. Peter Müller. Wenn zu Peter Müller noch Transporte aufgenommen wird, ist dies lediglich als Hinweis zu verstehen, dass er Transporte durchführt und kein Lebensmittelgeschäft betreibt.

**Geschäfts-
verkehr
Rechtsform-
zusatz**

Achtung!

Aufgrund des Handelsrechtsreformgesetzes, das im Juli 1998 in Kraft trat, wurde auch für Einzelunternehmen und Personengesellschaften die Verpflichtung eingeführt, einen eindeutigen Rechtsformzusatz in ihre Firmenbezeichnung aufzunehmen. Die Übergangsfrist, die für Altfirmen galt, ist am 31.03.2003 abgelaufen. Seitdem haben Unternehmen im Geschäftsverkehr die Rechtsformkennung deutlich zu machen. Hiervon betroffen sind alle Unternehmen, die bereits im Handelsregister eingetragen sind. Die Aufnahme des Rechtsformzusatzes ist nicht mit einer Anmeldung im Handelsregister verbunden, sondern kann einfach so aufgenommen werden, wenn keine anderen Änderungen in der Firmierung vorgenommen werden.

**Einzel-
unternehmen**

Einzelunternehmen, die im Handelsregister eingetragen sind, müssen ab dem 1. April 2003 den Rechtsformzusatz „eingetragener Kaufmann bzw. Kauffrau“ auf ihren Geschäftspapieren führen. Folgende Abkürzungen sind möglich: „e.K.“, „e.Kfr.“ und „e.Kfm.“.

**Personen-
gesellschaften**

Personengesellschaften dürfen nicht mehr nur mit „Müller & Co“ firmieren, denn hinter dieser Bezeichnung kann sich sowohl eine OHG als auch eine KG verbergen. Sie müssen durch den Zusatz OHG oder KG deutlich machen, welcher Rechtsform sie konkret unterliegen.

**Angaben auf
Geschäfts-
papieren**

Auf dem Geschäftspapier der eingetragenen Kaufleute schreibt das HGB bzw. die Nebengesetze folgende Inhalte zwingend vor:

- Firma (Name) mit Rechtsformzusatz
- Sitz der Gesellschaft
- Zuständiges Amtsgericht mit Handelsregisternummer
- bei Kapitalgesellschaften: Namen aller Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder

Handelsbücher

Prokura und Handlungsvollmacht

Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge

Handelsvertreter

Handelsmakler

Diese fünf Abschnitte behandeln wir nur kurz in einem Kapitel, weil eine ausführliche Behandlung den Rahmen der Lerneinheit sprengen würde, und es zum Teil um spezielle Einzelvorschriften geht, wie z.B. bei den Regelungen zum Handelsvertreter.

Der vierte Abschnitt von § 38 bis § 47b über Handelsbücher wurde aufgehoben. Diese Paragraphen gibt es somit nicht mehr. Die

Handelsbücher werden ausführlich im Dritten Buch des HGB geregelt, auf das wir später eingehen.

Im fünften Abschnitt von § 48 bis § 58 geht es um Prokura und Handlungsvollmachten, also um Regelungen, wer in einer Gesellschaft unterschriftsberechtigt ist oder in welchem Umfang Geschäfte von einer Person getätigt werden dürfen.

Vollmachten

Prokura ist eine umfassende Handlungsvollmacht, die vom Inhaber des Unternehmens einer Person erteilt wird und im Handelsregister eingetragen werden muss. Die Handlungsvollmacht umfasst alle Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen. Nur der Verkauf und die Belastung von Grundstücken ist hiervon ausgenommen.

Prokura

Im sechsten Abschnitt von § 59 bis § 83 geht es um Handlungsgehilfen und -lehrlinge. Hier wird z.B. geregelt, wer Handlungsgehilfe (Mitarbeiter) ist, das Dienste zu leisten sind und es hierfür eine Vergütung gibt.

Gehilfen

Auch Wettbewerbsverbote werden hier geregelt. Diese können sowohl für die Zeit der Zusammenarbeit vereinbart werden, wie auch für bestimmte Zeiten nach Beendigung der Zusammenarbeit. Hierfür ist eine Entschädigung zu zahlen. Häufig wird bei Verstoß gegen das vereinbarte Wettbewerbsverbot eine Vertragsstrafe vereinbart. Das Wettbewerbsverbot, die Entschädigung und die Vertragsstrafe müssen schriftlich vereinbart werden.

Wettbewerbsverbote

Beispiel

Ein Prokurist beendet seine Tätigkeit für ein Unternehmen. Da dieser aufgrund seiner Stellung umfangreiche Kenntnisse über das Unternehmen und über die Geschäftsbeziehung hat, kann hier ein Wettbewerbsverbot verhängt werden, z.B. in der Weise, dass der Prokurist für eine bestimmte Zeit nicht bei einem direkten Konkurrenzunternehmen eine Beschäftigung aufnehmen darf. Hierfür erhält er eine frei aushandelbare Entschädigung.

Im siebten Abschnitt von § 84 bis § 90c werden die Rechte und Pflichten des Handelsvertreters geregelt. Hier wird z.B. geregelt, wer Handelsvertreter ist, wann Provisionen fällig sind oder deren Höhe, welche Kündigungsmöglichkeiten es gibt oder welche Wettbewerbsverbote vereinbart werden können. Diese können den Handelsvertreter, wie im o.g. Beispiel, bei zukünftigen Geschäften einschränken.

Handelsvertreter

„§ 84 (1) Handelsvertreter ist, wer als selbständiger Gewerbetreibender ständig damit betraut ist, für einen anderen Unternehmer Geschäfte zu vermitteln oder in dessen Namen abzuschließen. ...“

Im achten Abschnitt von § 93 bis § 104 werden die Rechte und Pflichten des Handelsmaklers geregelt.

Handelsmakler

„§ 93 (1) Wer gewerbsmäßig für andere Personen, ohne von ihnen auf Grund eines Vertragsverhältnisses ständig damit betraut zu sein, die Vermittlung von Verträgen über Anschaffung oder Veräußerung von Waren oder Wertpapieren, über Versicherungen, Güterbeförderungen, Schiffsmiete oder sonstige Gegenstände des

Handelsverkehrs übernimmt, hat die Rechte und Pflichten eines Handelsmaklers.“

Zweites Buch: Handelsgesellschaften und Stille Gesellschaft

In diesem zweiten Buch von § 105 bis § 237 geht es ausschließlich um die Offene Handelsgesellschaft, die Kommanditgesellschaft und die Stille Gesellschaft. Um Ihnen zu verdeutlichen, wie umfangreich diese Regelungen sind, führen wir nachfolgend die einzelnen Abschnitte bzw. Titel auf:

<u>Erster Abschnitt:</u>	Offene Handelsgesellschaft (§ 105 bis § 160)
Erster Titel:	Errichtung der Gesellschaft
Zweiter Titel:	Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander
Dritter Titel:	Rechtsverhältnisse der Gesellschafter zu Dritten
Vierter Titel:	Auflösung der Gesellschaft und Ausscheiden von Gesellschaftern
Fünfter Titel:	Liquidation der Gesellschaft
Sechster Titel:	Verjährung, zeitliche Begrenzung der Haftung
<u>Zweiter Abschnitt:</u>	Kommanditgesellschaft (§ 161 bis § 177a)
<u>Dritter Abschnitt:</u>	Stille Gesellschaft (§ 230 bis § 237)

Die Paragraphen 178 bis 229 zwischen dem zweiten und dritten Abschnitt wurden aufgehoben.

Da es aber nicht nur die o.g. Gesellschaftsformen gibt, weichen wir an dieser Stelle ein wenig vom Gesamtüberblick zum HGB ab und berücksichtigen zum Teil bei der Darstellung der einzelnen Gesellschaftsformen auch andere Gesetze.

Grundsätzliche Überlegungen zur Wahl der Rechtsform

Die unterschiedlichen Gesellschaften stellen Rechtsformen dar, aufgrund derer ein Unternehmen gegründet und geführt wird. Eine wesentliche Entscheidung bei der Firmengründung ist also die Wahl der geeigneten Rechtsform. Aber auch später, wenn ein bestehendes Unternehmen vielleicht umstrukturiert werden soll, ist diese Entscheidung neu zu fällen. Es ist durchaus möglich, dass Sie erst im Laufe Ihrer Geschäftstätigkeit feststellen, dass die eine oder andere Rechtsform für Ihr jetziges Unternehmen besser geeignet ist. Niemand hindert Sie daran eine andere Rechtsform zu wählen. Allerdings müssen Sie die entsprechenden Gesetze beachten.

In einem ersten Schritt hat der/die Unternehmer/in die Überlegung anzustellen, ob er/sie alleine oder mit einem Partner den Betrieb führen will. Gegenüber Gesellschaftsunternehmen hat der/die Einzelunternehmer/in

**Wahl oder
Neuwahl der
Rechtsform**

**Einzel-
unternehmen**

- völlige Entscheidungsfreiheit bei allen Fragen der Geschäftsführung und Vertretung sowie
- ein alleiniges Gewinnverwendungsrecht.

Der/Die Einzelunternehmer/in trägt jedoch auch alleine das Risiko und ist auch alleine für die Aufbringung des notwendigen Kapitals zuständig.

Gesellschaftsunternehmen haben dagegen den Vorteil, dass

- Arbeitsgemeinschaften qualifizierter Personen gebildet werden können,
- das Haftungsrisiko verteilt wird und
- die Kapitalkraft und damit die Kreditbasis gestärkt wird, weil alle Gesellschafter Kapital aufbringen müssen.

**Gesellschafts-
unternehmen**

Bevor wir nachfolgend die verschiedenen Gesellschaftsformen einzeln genauer betrachten, wollen wir an dieser Stelle den Unterschied zwischen den Personen- und Kapitalgesellschaften darstellen. Diese beiden Begriffe sind im Text bereits einige Male genannt, aber nicht erklärt worden.

Eine Personengesellschaft (OHG, KG, GmbH & Co. KG, GbR) ist der Zusammenschluss von Personen, bei der die Person des Gesellschafters im Vordergrund steht. Die Haftung erstreckt sich in der Regel sowohl auf das Geschäfts- als auch auf das Privatvermögen der Gesellschafter. Die Personengesellschaft besitzt keine eigene Rechtsfähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten sind ausschließlich die Gesellschafter, das heißt, nur die Personen können verklagt werden.

**Personen-
gesellschaft**

Bei den Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) steht das Gesellschaftskapital im Vordergrund. Im Gegensatz zu den Personengesellschaften besitzen die Kapitalgesellschaften eine eigene Rechtsfähigkeit. Die Kapitalgesellschaft ist deshalb eine juristische Person. Dies bedeutet, dass z.B. nur die Gesellschaft verklagt werden kann.

**Kapital-
gesellschaft**

Gesellschaftsformen

Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Zur Gründung einer OHG sind mindestens 2 Personen erforderlich. Sie gehört zu den Personengesellschaften, ein Mindestkapital ist nicht vorgeschrieben.

**Gründung
2 Personen**

Für den zur Gründung notwendigen Gesellschaftsvertrag gibt es keine bestimmten Vorschriften. Er beinhaltet z.B. den Zweck der Gesellschaft und die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander. Ergänzend zum HGB gelten die Vorschriften des BGB (§§ 705 ff.), wie bei der GbR. Vor der Eintragung ins Handelsregister ist die OHG aus rechtlicher Sicht einer GbR gleichzustellen.

Pflichten der Gesellschafter Zu den Pflichten jedes Gesellschafters gehören im Innenverhältnis die Leistung der vereinbarten Kapitaleinlage in Geld- oder Sachwerten. Das dadurch entstandene Betriebsvermögen wird auch als Gesamthandsvermögen bezeichnet. Die Gesellschafter unterliegen einem Wettbewerbsverbot, sind am Verlust beteiligt und zur Geschäftsführung verpflichtet.

Rechte der Gesellschafter Zu den Rechten der Gesellschafter gehört der Anspruch auf Gewinn (4 % auf die jeweils geleistete Einlage, der Rest nach Köpfen), das Recht auf Privatentnahmen, ein umfassendes Informationsrecht bezüglich der Geschäftsunterlagen und Geschäftsaktivitäten, das Kündigungsrecht (6 Monate zum Ende des Geschäftsjahres) und das Recht auf einen Liquidationsanteil bei Auflösung der Gesellschaft.

Haftung Im Außenverhältnis haftet jeder Gesellschafter der OHG gegenüber den Gläubigern unmittelbar, unbeschränkt und gesamtschuldnerisch, das heißt, jeder Gesellschafter haftet in voller Höhe mit Geschäfts- und Privatvermögen.

Vertretungsbefugnis Im Außenverhältnis ist jeder Gesellschafter einzeln berechtigt, die Gesellschaft zu vertreten. Es kann jedoch vereinbart werden, dass Gesellschafter von der Vertretung völlig ausgeschlossen werden oder die Vertretung nur in Gemeinschaft mit anderen Gesellschaftern oder einem Prokuristen möglich ist.

Auflösung Für eine Auflösung einer OHG gibt es folgende Gründe:

- die Gesellschaft war per Vertrag nur für eine bestimmte Zeit gegründet und diese Zeit ist abgelaufen
- durch Beschluss der Gesellschafter
- aufgrund der Insolvenz der Gesellschaft oder eines Gesellschafters
- aufgrund gerichtlicher Entscheidungen

Vorteil Die OHG ist im Prinzip nichts anderes als eine ins Handelsregister eingetragene GbR. Die OHG erlangt allerdings mit dieser Eintragung die Kaufmannseigenschaften mit allen Rechten und Pflichten. Dies ist z.B. für große OHGs mit Geschäftsbeziehungen ins Ausland wichtig, weil über Unternehmen, die ins Handelsregister eingetragen sind, vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung Auskünfte eingeholt werden können.

Kommanditgesellschaft (KG)

Die KG ist eine Personengesellschaft zu deren Gründung mindestens 2 Personen erforderlich sind, ein Vollhafter (Komplementär) und ein Teilhafter (Kommanditist).

Rechte und Pflichten des Komplementärs Die Komplementäre (Vollhafter) der KG haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die OHG-Gesellschafter, auch in Bezug auf die Haftung.

Rechte und Pflichten des Kommanditisten Zu den Pflichten des Kommanditisten (Teilhafter) gehören im Innenverhältnis die Leistung der vereinbarten Einlage und eine der Einlage angemessene Verlustbeteiligung. Der Kommanditist hat das Recht auf einen Gewinnanteil (4 % auf die Einlage, der Rest

in einem angemessenen Verhältnis), ein Widerspruchsrecht bei außergewöhnlichen Geschäftshandlungen, auf Information (Einsicht in Jahresabschluss und Bücher) und auf eine fristgerechte Kündigung (6 Monate zum Geschäftsjahresende).

Im Außenverhältnis haftet der Kommanditist mit seiner im Vertrag vereinbarten Einlage, auch wenn diese noch nicht in voller Höhe erbracht wurde. Er hat im Außenverhältnis keine Vertretungsbefugnis, also keine Möglichkeit selbst als Geschäftsführer aufzutreten.

Haftung

Für die Auflösung der KG gelten die gleichen Gründe wie bei der OHG.

Auflösung

Für die KG spricht u.a., dass die Kommanditisten wenig Einfluss auf unternehmerische Entscheidungen nehmen können. Es besteht im Außenverhältnis eine klare Haftungsregelung, die im Handelsregister eingetragen ist und hierdurch Außenstehende genau informiert.

Vorteile

Der Vorteil für den Kommanditisten liegt darin, dass er Kapital zur Verfügung stellt, hierdurch am Gewinn der Gesellschaft beteiligt ist und nicht zur Geschäftsführung verpflichtet ist. Er ist also Geldgeber, ähnlich dem stillen Gesellschafter.

GmbH & Co. KG

Auch die GmbH & Co. KG ist eine Personengesellschaft. Sie ist eine KG, bei der eine GmbH als Komplementär (Vollhafter) auftritt. Es finden hier die Vorschriften sowohl zur KG wie zur GmbH Anwendung. Zur Gründung wird eine GmbH als Komplementär benötigt und eine weitere Person als Kommanditist.

GmbH ist Komplementär

Der Vorzug dieser Gesellschaftsform liegt nicht nur in der Haftungsbeschränkung wie bei der GmbH. Hinzu kommt noch die einfache Kapitalbeschaffung, da beliebig viele Kommanditisten ohne Probleme aufgenommen werden können und diese eben wenig Einfluss auf die unternehmerischen Entscheidungen nehmen können.

Vorteile einer GmbH & Co. KG

Stille Gesellschaft

Ein stiller Gesellschafter, oft auch stiller Teilhaber genannt, ist lediglich Geldgeber und tritt nur im Innenverhältnis in Erscheinung. Im Gegensatz zum Kommanditisten wird er nicht im Handelsregister eingetragen.

Geldgeber

Der stille Gesellschafter hat einen Anspruch auf einen angemessenen Gewinn entsprechend seiner Einlage. Er hat, wie der Kommanditist, ein eingeschränktes Informationsrecht, ein Widerspruchsrecht hat er jedoch nicht. Die Rechte auf Geschäftsführung und/oder Vertretung hat der stille Gesellschafter ebenfalls nicht. Für die Kündigung gelten die Bestimmungen der OHG. Bei Tod eines stillen Gesellschafters muss die Gesellschaft nicht aufgelöst werden.

Rechte

Pflichten Der stille Gesellschafter muss seine Einlage erbringen und ist normalerweise am Verlust beteiligt, dies kann jedoch vertraglich ausgeschlossen werden. Im Haftungsfall nimmt er die Rolle eines Gläubigers in Höhe seiner Einlage ein, auch wenn diese noch nicht oder nicht vollständig erbracht wurde.

Haftung

Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Die GbR ist auch eine Personengesellschaft und entsteht durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrages. Der Vertrag ist keiner bestimmten Form unterworfen, allerdings müssen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB §§ 705 – 740) beachtet werden. Die GbR wird manchmal auch BGB-Gesellschaft genannt.

Gründung Zu ihrer Gründung müssen sich mindestens zwei Gesellschafter zur Erreichung eines gemeinsamen Zieles zusammenschließen. Die GbR wird nicht ins Handelsregister eingetragen und verfügt somit auch nicht über die Kaufmannseigenschaften.

Rechte und Pflichten Sowohl Gewinn als auch Verlust werden unter den Gesellschaftern meistens zu gleichen Teilen aufgeteilt, vertraglich können auch unterschiedliche Gewinnverteilungen vereinbart werden. Für die eingegangenen Verpflichtungen haftet jeder Gesellschafter persönlich und gesamtschuldnerisch. Die Haftung unterscheidet sich nicht von der einer OHG. Geschäftsführung und Vertretungsbefugnisse stehen den Gesellschaftern im Außenverhältnis gemeinschaftlich zu.

Haftung

Anmerkung

Haftungseinschränkung *Es besteht die Möglichkeit, die Haftung eines Gesellschafters zu beschränken. Voraussetzung ist eine entsprechende Formulierung im Gesellschaftsvertrag. Zudem muss in Verträgen mit Geschäftspartnern und auf dem Geschäftspapier ausdrücklich über die Haftungsbeschränkung informiert werden.*

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Gründung Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft und gehört mit zu den häufigsten Rechtsformen. Die Gründung kann bereits durch eine Person (Einmann-GmbH) erfolgen, meistens sind es jedoch mehrere. Die Gründer müssen ein Stammkapital von 25.000 € einbringen. Die Gründer müssen ein Stammkapital von 25.000 € einbringen. Hiervon muss von allen Gesellschaftern gemeinsam bei der Gründung mindestens die Hälfte eingezahlt werden. Das Kapital kann in Form von Bar- oder Sachmitteln bereitgestellt werden. Dabei ist es im Rahmen der Bargründung durchaus möglich und üblich, dass der oder die Gesellschafter ihre Einlage durch Privatdarlehen finanzieren. Bei der Einbringung von Sachmitteln (z.B. PKW) ist ein Gutachten zu erstellen, aus dem der tatsächliche Wert des Sachgegenstandes hervorgeht.

Stammkapital

Gesellschaftsvertrag Der abzuschließende Gesellschaftsvertrag ist durch das GmbH-Gesetz vorgeschrieben und muss notariell beurkundet werden, bevor es zur Eintragung ins Handelsregister kommt.

Die GmbH haftet gegenüber Gläubigern unbeschränkt mit ihrem gesamten Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschafter sind mit ihren Einlagen am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt. Ihre Haftung gegenüber der GmbH ist grundsätzlich auf ihre Einlage begrenzt. Hierdurch haften sie auch nicht persönlich mit ihrem Privatvermögen.

Haftung

Häufig besteht der Irrglaube, dass die GmbH nur mit dem Mindeststammkapital (25.000 €) haftet. Die 25.000 € sind als Stammkapital zur Gründung vorgeschrieben und es gibt wahrscheinlich viele Gesellschaften, die nur über dieses Kapital verfügen. Andererseits gibt es aber auch GmbHs, die über ein weitaus höheres Gesellschaftsvermögen (Millionen) verfügen, das durch Einlagen der Gesellschafter oder Gewinne gebildet wurde. GmbHs haften mit dem gesamten Gesellschaftsvermögen, das auch im Handelsregister eingetragen ist.

Das GmbH-Gesetz sieht Organe vor, mindestens einen Geschäftsführer und die Gesellschafterversammlung. Bei über 500 Mitarbeitern ist ein Aufsichtsrat als drittes Organ Pflicht. Der Gesellschafterversammlung gehören sowohl die Gesellschafter wie auch die Geschäftsführer an. Die Gesellschafterversammlung bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer, häufig sind diese zugleich Gesellschafter.

Organe

Die Aufgaben der Geschäftsführer umfassen die gesamte Führung des Unternehmens, wie z.B. die Erstellung des Jahresabschlusses und die Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis.

Die Abstimmung in der Gesellschafterversammlung erfolgt nach Geschäftsanteilen und es wird mit einfacher Mehrheit (eine Stimme mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen beschlossen. Auch die Gewinnverteilung erfolgt bei der GmbH entsprechend der Geschäftsanteile.

Die Auflösung einer GmbH ist aus den gleichen Gründen möglich wie bei der OHG.

Auflösung

Dadurch, dass die GmbH „nur“ mit ihrem Gesellschaftsvermögen haftet und die Gesellschafter mit ihrer Einlage, bleibt das Privatvermögen der Gesellschafter, z.B. im Falle einer Insolvenz, unberührt. Dieser Vorteil ist gegenüber den Personengesellschaften nicht zu verachten, denn hier haften die Gesellschafter mit „Haus und Hof“.

Vorteile

Aktiengesellschaft (AG)

Auch die AG ist eine Kapitalgesellschaft. Zu ihrer Gründung benötigt man seit dem 1. August 1994 nur noch eine Person (früher 5) und es sind die umfangreichen Vorschriften des AG-Gesetzes zu beachten.

Gründung

Das Mindestkapital (Grundkapital) beträgt 50.000 € und zum Gründungstermin müssen 25 % eingezahlt sein. Für den Teil des nicht eingebrachten Kapitals muss eine Sicherung vorgenommen werden, z.B. in Form einer Bürgschaft. Die Kapitalgeber erhalten Aktien entsprechend ihrer Kapitaleinlage, hierdurch ist das Grund-

Grundkapital

Haftung	<p>kapital der AG in viele Aktien zerlegt. Die AG haftet wie die GmbH mit ihrem Gesellschaftsvermögen.</p> <p>Der Gesellschaftsvertrag in Form einer Satzung muss notariell beurkundet werden, bevor die AG im Handelsregister eingetragen wird.</p>
Organe	<p>Die Leitung der AG liegt in den Händen des <u>Vorstandes</u>, der vom Aufsichtsrat (AR) auf höchstens fünf Jahre bestellt wird. Der Vorstand hat den AR regelmäßig zu informieren und in Zusammenarbeit mit den Abschlussprüfern die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang und den Lagebericht (<i>Alle vorgenannten Begriffe gehören zum Jahresabschluss und werden in einer separaten Lerneinheit betrachtet.</i>) zu erstellen sowie einen Vorschlag über die Gewinnverwendung. Der Vorstand vertritt die AG auch im Außenverhältnis.</p> <p>Der <u>Aufsichtsrat</u> ist das Kontrollorgan der AG und wird auf vier Jahre gewählt. Für die Wahl und die Zusammensetzung des AR gelten unterschiedliche Mitbestimmungsregeln (z.B. Betriebsverfassungsgesetz), deren Anwendung im wesentlichen von der Betriebsgröße abhängt. Der AR bestellt und überwacht den Vorstand und beruft ihn ab. Er prüft den Jahresabschluss, den Vorschlag über die Gewinnverwendung und erstattet der Hauptversammlung Bericht. Zudem beruft der AR die außerordentliche Hauptversammlung ein.</p> <p>Die <u>Hauptversammlung</u> (HV) ist das beschließende Organ der AG. Hier üben die Aktionäre ihr Stimmrecht aus und können damit z.B. Einfluss darauf nehmen, ob der Vorstand entlastet wird oder nicht. Die Abstimmung erfolgt nach Aktienanteilen. Wichtige Beschlüsse (z.B. Auflösung) können nur mit mindestens 75 % der Stimmenanteile durchgesetzt werden. Das Stimmrecht kann auch auf Dritte übertragen werden (Depotstimmrecht). Die HV entscheidet z.B. über</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder, • die Gewinnverwendung und • die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat.
Auflösung	<p>Die Auflösung einer AG erfolgt durch Insolvenz, Zeitablauf des befristeten Gesellschaftsvertrag oder Beschluss der Hauptversammlung.</p>
Vorteile	<p>Die AG eignet sich besonders für die Realisierung größerer wirtschaftlicher Aufgaben, da sich große Kapitalbeträge durch die Ausgabe von Aktien beschaffen lassen. Das AG-Gesetz beinhaltet detaillierte Vorschriften zu Aktien und deren Ausgabe.</p>
Aktie	<p>Eine Aktie ist ein Wertpapier, das der Aktionär (Aktieneigentümer) als Gegenwert für sein Kapital erhält, mit dem er sich am Grundkapital der AG beteiligt. Bei der Ausgabe von Aktien ist die AG an Detailvorschriften gebunden, z.B. muss der Mindestnennwert einer Aktie ein Euro betragen.</p>

Genossenschaften (e.G.)

Die eingetragene Genossenschaft ist weder eine Personen- noch eine Kapitalgesellschaft, sondern ein wirtschaftlicher Verein mit einer beliebigen Mitgliederzahl und hat den Zweck, den Erwerb oder die Wirtschaftlichkeit ihrer Mitglieder (Genossen) zu fördern.

**wirtschaftlicher
Verein**

Sieben Personen sind zur Gründung einer Genossenschaft erforderlich. Die vorgeschriebene Satzung bedarf der Schriftform, eine Mindestkapitalhöhe ist nicht vorgeschrieben. Die Genossenschaft wird durch die Eintragung im Genossenschaftsregister zur juristischen Person und hat entsprechend HGB ohne Rücksicht auf ihre Größe Kaufmannseigenschaften. Es sind somit die gesetzlichen Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes und des HGBs zwingend zu beachten.

Gründung

Die e.G. haftet mit ihrem Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften beschränkt oder nur mit ihren Geschäftsanteilen, eventuell verbunden mit einer Nachschusspflicht, die in der Satzung festgehalten ist.

Haftung

Die Organe der Genossenschaft sind gesetzlich vorgeschrieben, es sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversammlung.

Organe

Die Mitglieder des Vorstandes (mindestens 2 Personen) werden von der Generalversammlung gewählt und führen die Geschäfte im Innen- sowie im Außenverhältnis. Ihre Funktion gleicht in etwa einem Geschäftsführer.

Auch der Aufsichtsrat (mindestens 3 Personen) wird von der Generalversammlung gewählt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Der Aufsichtsrat überwacht und kontrolliert den Vorstand. Über seine Arbeit berichtet er auf der Generalversammlung.

Die Generalversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan einer Genossenschaft. Hier hat jedes Mitglied eine Stimme und kann mit dieser Stimme seine Rechte wahrnehmen und zur Willensbildung beitragen.

Die Mitglieder einer Genossenschaft haben Rechte und Pflichten. Sie haben z.B. das Recht Einrichtungen der Genossenschaft zu nutzen, ihr Stimmrecht auszuüben oder Anspruch auf Gewinn, wenn dies die Satzung nicht ausschließt. Zu den Pflichten gehören die Zahlung der Pflichteinlage, eventuelle Abnahmepflichten von Leistungen der e.G. oder eine Nachschusspflicht auf ihre Einlage, letzteres auch im Falle einer Insolvenz der Genossenschaft.

**Rechte und
Pflichten
der Mitglieder**

Die Auflösung einer Genossenschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit erfolgen, Ablauf der auf Zeit gegründeten Genossenschaft, sinken der Mitgliederzahl unter 7, durch eine gerichtliche Entscheidung oder aufgrund einer Insolvenz.

Auflösung

Tipp

Da viele von Ihnen Mitglied einer Genossenschaft sind, sollten Sie die Satzung sehr genau lesen, damit Sie über Ihre Rechte und Pflichten informiert sind.

Verein und eingetragener Verein (e.V.)

Haftung	Der Unterschied zwischen einem eingetragenen und einem nicht eingetragenen Verein liegt in der Haftung. Beim nicht eingetragenen Verein haften die Vereinsmitglieder persönlich, also auch mit ihrem Privatvermögen. Dieser Verein ist aus rechtlicher Sicht eher eine GbR. Der eingetragene Verein haftet wie eine GmbH mit seinem Vereinsvermögen.
Gründung	Die Gründungsvorschriften sind ähnlich wie bei der Genossenschaft. Es werden auch sieben Personen benötigt und es gibt keine Kapitalvorschriften. Die rechtliche Grundlage bildet das Vereinsgesetz sowie das BGB. Durch die Eintragung ins Vereinsregister erlangt der e.V. die Kaufmannseigenschaften, wodurch auch das HGB beachtet werden muss.
Satzung	In einer Satzung werden die Ziele sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder und des Vorstandes festgelegt.
Organe	Die Organe des Vereins sind der <u>Vorstand</u> und die <u>Mitgliederversammlung</u> . Die Rechte und Pflichten beider Organe sind denen der Genossenschaft sehr ähnlich.
Auflösung	Die Auflösung eines e.V. erfolgt aus den gleichen Gründen wie bei einer Genossenschaft.

Drittes Buch: Handelsbücher

Buchführung Bilanzen Aufbewahrungsfristen	<p>Das dritte Buch von § 238 bis § 342a beginnt mit den Vorschriften zur Buchführung, zu Bilanzen und Aufbewahrungsfristen, die für alle Kaufleute gültig sind. Im weiteren Verlauf geht es um Detailvorschriften, z.B. bei den Jahresabschlüssen für Kapitalgesellschaften und Konzernen oder deren Offenlegungspflichten von Jahresabschlüssen.</p> <p>Die für Sie wichtigen Vorschriften werden in den Lerneinheiten „Jahresabschluss“ und „Buchhaltung“ abgehandelt, so dass wir an dieser Stelle auf weitere Ausführungen verzichten.</p>
--	--

Viertes Buch: Handelsgeschäfte

Im vierten Buch von § 343 bis § 475h dreht sich alles um die Handelsgeschäfte. Dieses Buch ist in sechs Abschnitte eingeteilt:

- Der erste Abschnitt beinhaltet die allgemeinen Vorschriften für Kaufleute, wie die Definition von Handelsgeschäften, Handelsbräuchen und das Pfandrecht.
- Der zweite Abschnitt regelt den Handelskauf mit Vorschriften zum Annahmeverzug, Untersuchungs- und Rügepflichten und den Kauf von Wertpapieren.
- Der dritte Abschnitt regelt das Kommissionsgeschäft, welches für alle Unternehmen in diesem Tätigkeitsbereich gilt, somit auch für den Nichtkaufmann, wie eingangs bereits dargestellt.

Hier werden z.B. der Kommissionsvertrag sowie die Rechte und Pflichten des Kommissionärs geregelt.

- Im vierten Abschnitt befinden sich die Vorschriften für das Frachtgeschäft. Da dies auch für Sie wichtig ist, werden wir es gleich genauer betrachten.
- Der fünfte Abschnitt regelt die Speditionsgeschäfte. Auch diese Vorschriften gelten für den Nichtkaufmann. Hier werden z.B. der Speditionsvertrag, die Behandlung des Gutes, die Haftung und die Fälligkeit der Vergütung geregelt.
- Der sechste Abschnitt regelt die Lagergeschäfte. Auch diese Vorschriften gelten für den Nichtkaufmann. Hier werden z.B. der Lagervertrag, die Sammelgutlagerung, die Haftung und Pfandrechte geregelt.

Frachtgeschäft

Das Frachtgeschäft ist eher unter den Namen Frachtrecht oder Transportrecht bekannt, insbesondere aufgrund der Transportrechtsreform im Juli 1998. Im weiteren Verlauf werden wir aus diesem Grund auch nur noch vom Frachtrecht sprechen.

Das Frachtrecht ist in drei Unterabschnitten geregelt:

- Erster Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften
- Zweiter Unterabschnitt: Beförderung von Umzugsgut
- Dritter Unterabschnitt: Beförderung mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln

Den ersten Abschnitt werden wir genau betrachten, den zweiten überspringen wir, weil dieser für Sie nicht unbedingt von Bedeutung ist und den dritten betrachten wir nur kurz.

Die Transportrechtsreform hatte für Sie zur Folge, dass die Binnenschifffahrt nun dem Frachtrecht unterliegt. Dies ergibt sich aus § 1 Absatz 3 Nr. 1, wo es heißt:

„Die Vorschriften dieses Unterabschnittes gelten, wenn

1. Das Gut zu Lande, auf Binnengewässern oder mit Luftfahrzeugen befördert werden soll ...“

Das Frachtrecht gilt nur in Deutschland. Es ist auch möglich, einige Vorschriften des Frachtrechts abzuändern, weil sie nicht zwingend vorgeschrieben sind. Diese Änderungen müssen

- durch allgemeine Geschäftsbedingungen
 - oder durch Einzelvereinbarungen
- schriftlich festgehalten werden.

Hierdurch ergibt sich eine gewisse Vertragsfreiheit (Freiraum für Vereinbarungen) und Sie müssen vor der Unterzeichnung eines Vertrages das Kleingedruckte genau lesen, damit Sie wissen, auf was Sie sich z.B. in Bezug auf die Haftung und weitere Vereinbarungen einlassen.

**Frachtrecht
Transportrecht**

Vertragsfreiheit

**verschudens-
unabhängige
Haftung für
Frachtführer
und Absender**

Hinweis

Wenn nichts anderes vereinbart wird, gilt das Frachtrecht des HGBs, dies beinhaltet die verschuldensunabhängige Haftung, das heißt, Frachtführer und Absender haften grundsätzlich für Schäden, die im Rahmen ihres Verantwortungszeitraumes (Obhutspflicht) entstehen, selbst dann, wenn sie kein Verschulden trifft. Es sei denn, sie können ihre Unschuld beweisen.

Erster Unterabschnitt: Allgemeine Vorschriften

Wie es der Titel schon sagt, werden hier die allgemeinen Vorschriften des Frachtrechts geregelt und zwar von § 407 bis § 452d. Der Gesetzgeber hat bei seinen Ausführungen nicht unbedingt an die Binnenschifffahrt gedacht, so dass einige Formulierungen den Kern des Binnenschifffahrtsgeschäfts nicht ganz treffen, aber nichts desto trotz Gültigkeit haben.

Es werden nachfolgend nicht alle Paragraphen dargestellt, sondern nur die Wichtigsten und das auch nicht unbedingt in einer chronologischen Reihenfolge, sondern wie es thematisch am besten passt.

Einige der hier gemachten Ausführungen werden Sie in der Lernereinheit „Binnenschifffahrts-Gesetze“ wiederfinden. Hier werden wir uns mit den für die Binnenschifffahrt spezifischen Bedingungen auseinandersetzen, wie z.B. den „Internationalen Verlade- und Transportbedingungen“ oder der "Verordnung über Lade- und Löschzeiten“.

**übereinstimmende
Willenserklärung**

Frachtvertrag (§ 407)

Ein Frachtvertrag zwischen Frachtführer und Auftraggeber kommt durch eine übereinstimmende Willenserklärung (Konsensualvertrag) ohne rechtliche Vorschriften zustande. Dies kann schriftlich sowie auch mündlich erfolgen. Der Frachtvertrag verpflichtet

- den Frachtführer, das Gut zum Bestimmungsort zu befördern und beim Empfänger abzuliefern,
- den Absender, die vereinbarte Fracht (Vergütung) zu zahlen.

**Inhalte
Frachtbrief**

Frachtbrief (§ 408)

Es besteht kein Frachtbriefzwang. Ein Frachtbrief kann folgende Angaben haben:

1. Ort und Tag der Ausstellung
2. Name und Anschrift des Absenders
3. Name und Anschrift des Frachtführers
4. Stelle und Tag der Übernahme des Gutes sowie die für die Ablieferung vorgesehene Stelle
5. Name und Anschrift des Empfängers und eine etwaige Meldeadresse
6. die übliche Bezeichnung der Art des Gutes und die Art der Verpackung, bei gefährlichen Gütern ihre nach den Gefahrgutvorschriften vorgesehene, sonst ihre allgemein anerkannte Bezeichnung
7. Anzahl, Zeichen und Nummern der Frachtstücke

8. das Rohgewicht oder die anders angegebene Menge des Gutes
9. die vereinbarte Fracht, die bis zur Ablieferung anfallenden Kosten und einen Vermerk über die Frachtzahlung
10. den Betrag einer bei der Ablieferung des Gutes einzuziehenden Nachnahme
11. Weisungen für die Zoll- und sonstige amtliche Behandlung des Gutes
12. eine Vereinbarung über die Beförderung in offenem, nicht mit Planen gedecktem Fahrzeug oder auf Deck

Weitere zweckmäßige Vereinbarungen können eingetragen werden. Der Frachtbrief besteht aus 3 Originalen (je einen für Absender, Frachtführer und Fahrer), die vom Absender und auf dessen Verlangen auch vom Frachtführer unterschrieben werden.

weitere Vereinbarungen

Der unterschriebene Frachtbrief dient, falls nicht das Gegenteil bewiesen wird, als Nachweis (§ 409) für den Abschluss und Inhalt des Frachtvertrages sowie die Übernahme des Gutes.

Beweiskraft des Frachtbriefes

Wenn der Absender es verlangt, muss der Frachtführer zusätzlich zu den übrigen Angaben im Frachtbrief Gewicht, Menge oder Inhalt überprüfen, sofern ihm angemessene Mittel zur Verfügung stehen. Wurde überprüft und das Ergebnis im Frachtbrief eingetragen, so gilt wiederum die Vermutung, dass dies mit der übergebenen Ware übereinstimmt. Der Frachtführer hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendung für diese Überprüfung.

Weitere Begleitpapiere

Wenn Güter amtlich behandelt (z.B. Fleisch) oder verzollt werden müssen, dann muss der Absender dem Frachtführer entsprechende Urkunden zur Verfügung stellen und Auskünfte erteilen. (§ 413) Der Frachtführer ist für den Schaden verantwortlich, der durch Verlust oder Beschädigung der ihm übergebenen Urkunden oder durch deren unrichtige Verwendung verursacht worden ist. Es sei denn, dass der Verlust, die Beschädigung oder die unrichtige Verwendung auf Umständen beruht, die der Frachtführer nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte. Seine Haftung ist jedoch auf den Betrag begrenzt, der bei Verlust des Gutes zu zahlen wäre.

Urkunden

Verpackung

Der Absender hat das Gut so zu verpacken, dass es gegen Verlust und Beschädigung geschützt ist und dass dem Frachtführer keine Schäden entstehen. Die Güter müssen in einem beförderungsfähigen Zustand sein, also handelsüblich verpackt. Ebenfalls hat der Absender das Gut zu kennzeichnen, falls es üblich und notwendig ist. (§ 411)

Der Absender haftet für alle Folgen, die auf nicht transport- und beförderungssichere, handelsübliche Verpackungen zurückzuführen sind. Durch den unterzeichneten Frachtbrief besteht zunächst die Vermutung, dass das Gut in äußerlich gutem Zustand war und dass die Anzahl der Frachtstücke und die Bezeichnung mit den Frachtbriefangaben übereinstimmen. (vergleiche unten)

Wenn der Frachtführer auf dem Frachtbrief einen konkreten Vermerk (z.B. nur 5 Paletten mit je 20 Kartons übernommen) einträgt, gilt die o.g. Vermutung nicht. Aus Gründen der späteren Anerkennung dieses Vermerks ist es sinnvoll, sich diesen vom Absender bzw. eines befugten Mitarbeiters des Absenders gegenzeichnen zu lassen. Es kann auch der Vermerk gemacht werden, dass dem Frachtführer keine Mittel oder Möglichkeiten zur Prüfung (z.B. Wiegen von Schüttgütern) zur Verfügung standen.

Beladung und Entladung

Hier gelten für die Binnenschifffahrt besondere Vorschriften, die wir in der Lerneinheit „Beförderungsbedingungen und Regeln“ behandeln werden. (§ 412)

Haftung des Absenders

verschulden- sunabhängig

Der Absender haftet verschuldensunabhängig, also auch wenn ihn kein Verschulden trifft, gegenüber dem Frachtführer für Schäden und Kosten, die entstanden sind durch

- ungenügende Verpackung und Kennzeichnung,
- Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Frachtangaben,
- Unterlassen der Mitteilung über gefährliches Gut,
- Fehlen, Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Urkunden oder Auskünfte über Verzollung oder amtliche Behandlung des Gutes. (§ 414)

Sonder- ziehungsrechte

Die Haftung des Absenders ist begrenzt auf 8,33 Sonderziehungsrechte (siehe unten) pro kg Rohgewicht der Sendung. Bei Vorsatz und schwerer Schuld (besonders grobe Fahrlässigkeit) haftet der Absender allerdings unbegrenzt.

Verbraucher

Wenn der Absender ein Verbraucher ist, haftet dieser nur, wenn ihn ein Verschulden trifft. Dies ist zu Lasten des Verbrauchers auch nicht durch schriftliche Vereinbarungen änderbar.

Währungsein- heit

Sonderziehungsrecht

Das Sonderziehungsrecht (SZR) ist eine „künstliche“ Währungseinheit, die der internationale Währungsfond (IWF) als Verrechnungseinheit zwischen den Landeswährungen eingeführt hat. Aufgrund der Währungsschwankungen hat auch ein SZR nicht immer den gleichen Wert.

Der jeweilige Kurs eines SZR im Verhältnis zum Euro wird z.B. von der DVZ (Deutsche Logistik-Zeitung) veröffentlicht. 1 SZR liegt z.Zt. bei ca. 1,21 €. Dies ergibt bei 8,33 SZR einen Haftungsbetrag von ca. 10,08 € pro kg.

Anspruch des Frachtführers

Kündigung des Frachtvertrages durch den Absender

Der Absender kann jederzeit den Frachtvertrag ohne Angabe von Gründen kündigen (nicht bei Dauerauftragsverhältnissen). Macht der Absender von diesem Recht Gebrauch, hat der Frachtführer entweder Anspruch auf die

- vereinbarte Fracht (Vergütung)
 - + evtl. Standgeld (Liegegeld)
 - ersparte Aufwendungen
 - anderweitig erzielbare Fracht oder

- auf 1/3 der vereinbarten Fracht.
- Dies gilt natürlich nicht, wenn die Kündigung aufgrund eines Fehlverhaltens des Frachtführers erfolgt. (§ 415)

Nachträgliche Weisungen

Der Absender kann auch während der Fahrt über das Gut verfügen und Änderungen treffen, die der Frachtführer beachten muss, wie z.B.:

- nicht weiterbefördern,
- anderen Bestimmungsort oder andere Ablieferungsstelle,
- anderen Empfänger.

Alle dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen trägt der Absender, der die Weisungen erteilt hat. Der Frachtführer kann für die zusätzlichen Leistungen einen Vorschuss verlangen. (§ 418)

Nach Ankunft beim Empfänger erlischt das Verfügungsrecht des Absenders und es beginnt das Verfügungsrecht des Empfängers (§ 421). Trifft der Empfänger andere Verfügungen, so hat er auch die Mehrkosten (notfalls Vorschuss) zu ersetzen.

während der Fahrt

Verfügungsrecht des Empfängers

Beispiel

Verfügt der Empfänger bei Ankunft des Frachtführers, dass die Ablieferung der Ware an einen Dritten an einer anderen Anlieferungsstelle erfolgen soll, so muss er diesen Weitertransport auch bezahlen. Der Dritte hat nicht mehr das Recht, wiederum einen anderen Empfänger zu bestimmen.

Beförderungs- und Ablieferungshindernisse

Bei einem Beförderungshindernis wird die Fortsetzung der Fahrt durch außergewöhnliche Umstände verhindert, z.B. durch

- Naturereignisse (Eis, Hoch- oder Niedrigwasser),
- Kanalsperrungen,
- drohende Schäden am Gut.

Bei einem Ablieferungshindernis ist der Frachtführer zwar angekommen, kann aber nicht abliefern, weil z.B.

- Betriebsferien sind oder
- falsche Angaben zur Ablieferungsstelle gemacht wurden. (§ 419)

In beiden Hindernisfällen muss der Frachtführer den Verfügungsberechtigten (Absender oder Empfänger) informieren und neue Weisungen einholen.

Erhält der Frachtführer in angemessener Zeit keine Weisungen, dann hat er Maßnahmen zu ergreifen, die für alle Beteiligten am besten sind. Er kann

- das Gut entladen und verwahren lassen,
- einem Dritten zur Verwahrung übergeben,
- zurückbefördern,
- verkaufen lassen (z.B. verderbliche Ware),
- unverwendbares Gut vernichten.

Beförderungshindernis

Ablieferungshindernis

Recht des Frachtführers

Für alle gerechtfertigten Maßnahmen hat der Frachtführer Anspruch auf Kostenersatz und eine angemessene Vergütung, es sei denn, er hat selbst das Ablieferungs- oder Beförderungshindernis zu vertreten.

Haftung des Frachtführers

Der Frachtführer haftet für Schäden, die

- durch Verlust des Gutes,
- durch Beschädigung des Gutes,
- bei Überschreiten der Lieferfrist und
- bei Nachnahme

während der Obhutszeit entstehen, also für die Zeit von der Übernahme bis zur Ablieferung des Gutes. (§ 425)

verschuldensunabhängige Haftung

Die Haftung ist verschuldensunabhängig wie beim Absender auch, aber in der Höhe begrenzt (§ 431) und zwar

- bei Verlust und Beschädigung begrenzt auf 8,33 SZR,
- bei Lieferfristüberschreitung bis höchstens zum 3fachen Betrag der Fracht (Vergütung),
- bei Nachnahmen bis zur Höhe des Nachnahmewertes.

Bei Verlust und Beschädigung sind darüber hinaus zu zahlen:

- die Fracht,
- öffentliche Abgaben,
- Schadenfeststellungskosten und
- ähnliche Kosten. (§432)

Vermögensschäden

Schäden, die durch Lieferfristüberschreitung oder durch Nachnahmefehler entstehen, nennt man auch Vermögensschäden. Dies sind z.B.:

- entgangener Gewinn,
- Produktionsstillstand.

Die Haftung des Frachtführers für sonstige Vermögensschäden, soweit diese mit der Beförderung zusammenhängen und von ihm verschuldet wurden, ist begrenzt auf das 3fache des Betrages, der bei Verlust zu zahlen wäre. Beispiele für sonstige Vermögensschäden sind:

- Schäden durch Falschauslieferung
- Zollbehandlungsfehler durch den Frachtführer (§ 433)

Wegfall der Haftungsgrenzen

Die dargestellten Haftungsgrenzen entfallen (§ 435) bei

- Vorsatz
- oder schwerer Schuld. Schwere Schuld bedeutet, dass die Handlung leichtfertig und im Bewusstsein begangen wurde, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde (bewusste Fahrlässigkeit).

abweichende Vereinbarungen

Achtung!

Wenn nichts anderes vereinbart wurde gelten die o.g. Haftungsgrenzen. Aufgrund § 449 kann hiervon abgewichen werden. Es kann eine Haftung zwischen 2 und 40 Sonderziehungsrechten vereinbart werden und zwar

- durch „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ in der die Haftungshöhe deutlich hervorgehoben wird (Fett- oder Farbdruck) oder
- durch Einzelvereinbarungen (Individualvereinbarungen).

In der Praxis kommen diese gesetzlich möglichen, abweichenden Vereinbarungen häufig vor, insbesondere zwischen Frachtführer und Auftraggeber. Aus diesem Grund auch hier der Tipp: Verträge genau lesen, damit Sie wissen, wie Sie haften.

Wertersatz

Muss der Frachtführer Schadensersatz leisten, weil er für den gänzlichen oder teilweisen Verlust der Ware verantwortlich ist, gelten für den Wertersatz folgende 2 Prinzipien:

- Bei teilweisem oder vollem Verlust des Gutes:
gilt der Wert des Gutes am Ort und zur Zeit der Übernahme.
- Bei Beschädigung des Gutes:
gilt Wert des unbeschädigten Gutes bei Übernahme abzüglich des Wertes des beschädigten Gutes bei Übernahme.

Maßgebend als Wert ist der Marktpreis der Ware, der übliche Wert für gleiche Güter oder der Rechnungspreis. Die Schadensfeststellungskosten hat der Frachtführer zu tragen.

Bei größeren bzw. unklaren Schäden wird üblicherweise zur Feststellung der Schadensursache der Havariekommissar hinzugezogen. (§ 429)

**Marktpreis
Rechnungspreis**

Haftung für andere und ausführender Frachtführer

Der Frachtführer haftet auch für Handlungen seiner Leute (Mitarbeiter), als ob er diese selbst verrichtet hätte. Dies gilt für alle Personen, die bei der Durchführung der Beförderung durch den Frachtführer eingesetzt werden. (§ 428)

Mitarbeiter

Wird die Beförderung von einem Dritten durchgeführt (ausführender Frachtführer), so kann neben dem vertraglichen Frachtführer auch der ausführende Frachtführer in Anspruch genommen werden. Beide haften nebeneinander als Gesamtschuldner. Hierdurch haftet der Frachtführer auch voll für die sogenannten Subunternehmer, wenn er diese einsetzt.

**Gesamt-
schuldner**

Wird vom Absender (oder Empfänger) mit dem vertraglichen Frachtführer eine Haftungserweiterung (z.B. Haftung über 8,33 SZR) vereinbart, so gilt diese für den ausführenden Frachtführer nur dann, wenn er diese Haftung kennt und schriftlich zugestimmt hat. (§ 437)

Schadensanzeige

Äußerlich erkennbare Schäden und Verluste müssen in der Regel direkt bei der Ablieferung der Ware reklamiert werden. Die Reklamation kann bei der Ablieferung formlos, auch mündlich, erfolgen. Allerdings sollte der Empfänger darauf bestehen, dass die Reklamation eindeutig vom Anlieferer auf dem Frachtbrief vermerkt wird. Der Vermerk „unter Vorbehalt angenommen“ ist nicht ausreichend, der Vorbehalt muss konkret sein. (§ 438)

**äußerlich
erkennbare
Schäden**

Beispiele für eindeutige Vorbehalte

„10.000 l Rohöl angenommen“ (laut Frachtbrief sollen es aber 12.000 l sein) oder „5 mit Folie verschweißte Paletten angenommen, die Folie einer Palette ist stark eingerissen.“ Je eindeutiger der Vermerk ist, dass bei der Anlieferung etwas beschädigt war oder gar nicht geliefert worden ist, desto besser ist die Beweiskraft bei einer eventuellen Auseinandersetzung mit dem Absender oder dem Frachtführer. Gleiches gilt auch für den Frachtführer, wenn er die Ware beim Absender/Auftraggeber übernimmt.

verdeckte Schäden

Ist das Gut vertragsmäßig ohne Reklamation abgeliefert, so wird zunächst vermutet, dass kein Schaden erkennbar war. Aber auch bei einer späteren Schadensfeststellung (Auspacken der Ware) kann noch reklamiert werden, allerdings nur schriftlich. Hierbei handelt es sich um die sogenannten verdeckten Schäden (äußerlich nicht erkennbar). Diese können innerhalb von 7 Werktagen nach Erhalt der Ware reklamiert werden, aber eben nur schriftlich. Werden verdeckte Schäden nicht fristgerecht angezeigt, so gilt wiederum die Vermutung, dass kein Schaden vorhanden war.

Die vorbehaltlose Annahme einer Lieferung führt also nicht zum völligen Erlöschen der Ansprüche, sondern lediglich zur Verschlechterung der Beweislage.

Verjährung

Verjährung bedeutet, dass nach Ablauf einer bestimmten Frist der Schuldner sich auf die Verjährung berufen kann und damit Ansprüche, die durch ein Frachtgeschäft entstanden sind, nicht mehr zu zahlen braucht.

- Bei Vorsatz und schwerer Schuld beträgt die Verjährung drei Jahre,
- alle anderen Ansprüche verjähren innerhalb eines Jahres.

drei Jahre

ein Jahr

Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem das Gut abgeliefert wurde oder hätte abgeliefert werden müssen.

(§ 439)

Achtung!

Die o.g. Verjährungsfristen sind nicht durch „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ abänderbar, sondern nur durch Individualvereinbarungen (Einzelvereinbarungen).

angepasster Versicherungsschutz

Frachtrecht und Versicherungsschutz

Die vereinbarten Haftungsregelungen erfordern einen angepassten Versicherungsschutz. Manche Verlader geben sich mit der Regelaftung von 8,33 SZR zufrieden, andere Verlader mit hochwertigen Gütern (Elektronik, Maschinen, Edelmetalle) werden eine höhere Haftung bis 40 SZR verlangen. Deshalb muss der Frachtführer bei jedem Auftrag

- die Haftungsebene prüfen:
Gilt die Regelaftung oder eine abweichende Haftung?
- und die Deckungsebene prüfen:

Welchen Versicherungsschutz bietet die gültige Police?
Eine Versicherung wird grundsätzlich nur den Deckungsschutz gewähren, der in der Police steht und für den die Prämie bezahlt worden ist. Gegebenenfalls müssen höhere Deckungssummen vor Vertragsabschluss, spätestens vor Übernahme der Ladung gezeichnet werden. Die Deckungshöhe muss auf jeden Fall der Haftungshöhe entsprechen!

**Deckungs-
summe**

Haftungshöhe

Wichtiger Hinweis

Wir haben bei der Darstellung des Frachtrechts nur die aller wichtigsten Paragraphen genauer betrachtet. Eigentlich sind aber alle Paragraphen auf ihre Art wichtig. Aus diesem Grund sollten Sie dieses Gesetz ruhig einmal insgesamt betrachten. Sie finden es im Internet z.B. unter www.transportrecht.de.

Dritter Unterabschnitt: Beförderung mit verschiedenen Beförderungsmitteln

In diesem Unterabschnitt werden von § 452 bis § 452d einige besondere Regelungen für den Fall getroffen, dass Güter bei einem Auftrag mit verschiedenen Beförderungsmitteln zum Empfänger gebracht werden.

Es kommt in der Praxis häufig vor, dass für den Hauptlauf die Bahn oder das Binnenschiff eingesetzt werden und im Vor- oder Nachlauf der Lkw als Beförderungsmittel. Für einen Teil der Beförderung könnte auch das Seeschiff eingesetzt werden.

Hier stellt sich die Frage, welche Haftungsbedingungen gültig sind? Wenn ein einheitlicher Frachtvertrag abgeschlossen wird, das Gut aber mit verschiedenen Beförderungsmitteln transportiert wird, gelten bis auf wenige Ausnahmen die Vorschriften des HGBs. Eine Ausnahme ist z.B. der Vorrang internationaler Übereinkommen.

**Haftungs-
bedingungen**

Insolvenzrecht

Wenn ein Unternehmen nicht mehr in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen und für die zukünftige Entwicklung keine Besserung in Sicht ist, muss es geschlossen werden. Dies kann auf zwei Wegen geschehen:

1. Der Inhaber/Geschäftsführer wickelt das Unternehmensende selbst ab und das Unternehmen verschwindet vom Markt. Dies ist aber nur möglich, wenn alle Verbindlichkeiten gegenüber den Gläubigern auf irgendeine Weise erfüllt werden können.
2. Wenn ein Unternehmen seine Verbindlichkeiten nicht mehr erfüllen kann, kommt es zum Insolvenzverfahren. Hierbei handelt es sich um ein gerichtliches Verfahren zur zwangsweisen Auflösung des Unternehmens. Dabei wird das gesamte Vermögen des Schuldners zur Schuldentilgung eingesetzt.

**gerichtliches
Verfahren**

Die rechtliche Grundlage für ein Insolvenzverfahren bildet die Insolvenzordnung (InsO). Diese ist 1999 in Kraft getreten und hat die Konkurs- und Vergleichsordnung sowie die Gesamtvollstreckungsordnung (neue Bundesländer) abgelöst. Durch eine Neuordnung zum 01.12.2001 wurden einige Punkte neu geordnet, z.B. die Stundung der Gerichtskosten bei einem Insolvenzverfahren. Die Insolvenzordnung kann ein hilfreiches Instrument im Hinblick auf die Sanierung eines Unternehmens sein, ermöglicht aber auch eine geordnete Abwicklung für ein nicht mehr zu rettendes Unternehmen.

Die drei nachfolgend aufgeführten Paragraphen verdeutlichen ein wenig die Inhalte und Ziele der Insolvenzordnung:

§ 1 Ziele des Insolvenzverfahrens: Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung, insbesondere zum Erhalt des Unternehmens, getroffen wird. Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.

§ 11 Zulässigkeit des Insolvenzverfahrens: Ein Insolvenzverfahren kann über das Vermögen jeder natürlichen und jeder juristischen Person eröffnet werden. ...

§ 13 Eröffnungsantrag: Das Insolvenzverfahren wird nur auf Antrag eröffnet. Antragsberechtigt sind die Gläubiger und der Schuldner. ...

Eine Zielvorstellung der Verordnung ist aufgrund § 1 die Sanierung statt der Zerschlagung des Unternehmens, das heißt, dass zuerst über verschiedene Maßnahmen, z.B. außergerichtliche Einigung oder Insolvenzplan versucht wird, das Unternehmen zu retten. Ist ein Unternehmen nicht mehr zu retten, gibt die Insolvenzordnung die Möglichkeit für eine geordnete Abwicklung bis hin zur Restschuldbefreiung für natürliche Personen.

Insolvenzgründe und -verfahren

Die Insolvenzordnung nennt folgende drei Gründe für einen Insolvenzantrag:

Insolvenzgründe

1. Zahlungsunfähigkeit,
2. Überschuldung und
3. drohende Zahlungsunfähigkeit

Ein Insolvenzantrag kann bei Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung sowohl vom Schuldner wie von Gläubigern gestellt werden. Die Möglichkeit bei drohender Zahlungsunfähigkeit einen Insolvenzantrag zu stellen, hat nur der Schuldner selbst.

Wichtig

Kapitalgesellschaften müssen unverzüglich nach Erkennen der Zahlungsunfähigkeit bzw. der Überschuldung, wenn keine kurzfristige Verbesserung der Situation zu erwarten ist, einen Insolvenzantrag stellen. Bei Zuwiderhandlungen drohen hier unter

Umständen strafrechtliche Konsequenzen. Für Personengesellschaften gilt diese Vorschrift nicht.

Es ist zu unterscheiden zwischen dem Regelverfahren für Unternehmen sowie Personen- und Kapitalgesellschaften und dem vereinfachten Insolvenzverfahren für Verbraucher.

Die Insolvenzordnung bietet drei unterschiedliche Möglichkeiten zur Schuldenbereinigung:

1. den außergerichtlichen Vergleich
2. das Unternehmens-Insolvenzverfahren
3. das Verbraucher-Insolvenzverfahren

Insolvenzverfahren

Insolvenzverfahren von Kleinunternehmen

Kleinunternehmen können ein vereinfachtes Insolvenzverfahren (Verbraucher-Insolvenzverfahren) beantragen, wenn sie zwei Voraussetzungen erfüllen.

1. Es dürfen keine Forderungen aus Arbeitnehmerverhältnissen bestehen und
2. die Vermögensverhältnisse müssen überschaubar sein.

Letzteres ist erfüllt, wenn weniger als 20 Gläubiger von dem Insolvenzverfahren betroffen sind.

Verbraucher-Insolvenzverfahren möglich

Außergerichtlicher Vergleich

Der außergerichtliche Vergleich ist eine Alternative zum Insolvenzverfahren und für Unternehmen sowie für Verbraucher möglich. Der Vergleich beabsichtigt eine einvernehmliche Lösung der Zahlungsprobleme des Schuldners durch Beratung und Einigung mit den Gläubigern. Über die Annahme des Vergleichs entscheiden die Gläubiger gemeinsam.

einvernehmliche Lösung

Unternehmens-Insolvenzverfahren (Regelverfahren)

Der Ablauf eines Unternehmens-Insolvenzverfahrens vollzieht sich in mehreren Schritten:

- Das Verfahren wird auf Antrag des Schuldners oder eines Gläubigers eröffnet und es kann ein vorläufiger Insolvenzverwalter eingesetzt werden.
- Verfügt der Schuldner nicht über genügend verwertbares Vermögen, wird der Insolvenzantrag mangels Masse abgelehnt.
- Bei der Eröffnung wird in der Regel ein Insolvenzverwalter bestellt. Das Gericht kann aber auch den Schuldner verfügungsbefugt lassen; der Schuldner wird dann unter die Aufsicht eines Sachwalters gestellt.
- Spätestens drei Monate nach der Verfahrenseröffnung entscheidet die Gläubigerversammlung auf der Grundlage eines Berichts des Insolvenzverwalters, ob das Unternehmen liquidiert oder mit dem Ziel einer Sanierung fortgeführt wird.
- Für die Sanierung des Schuldners steht als Mittel der "Insolvenzplan" zur Verfügung. Hier wird versucht, wie bei der außergerichtlichen Einigung, eine Lösung für die Zahlungsprobleme zu schaffen. Der Insolvenzplan kann vom Schuldner oder vom Insolvenzverwalter erarbeitet und vorgelegt werden; die Gläubiger müssen diesem Plan zustimmen.

Beantragung

Ablehnung

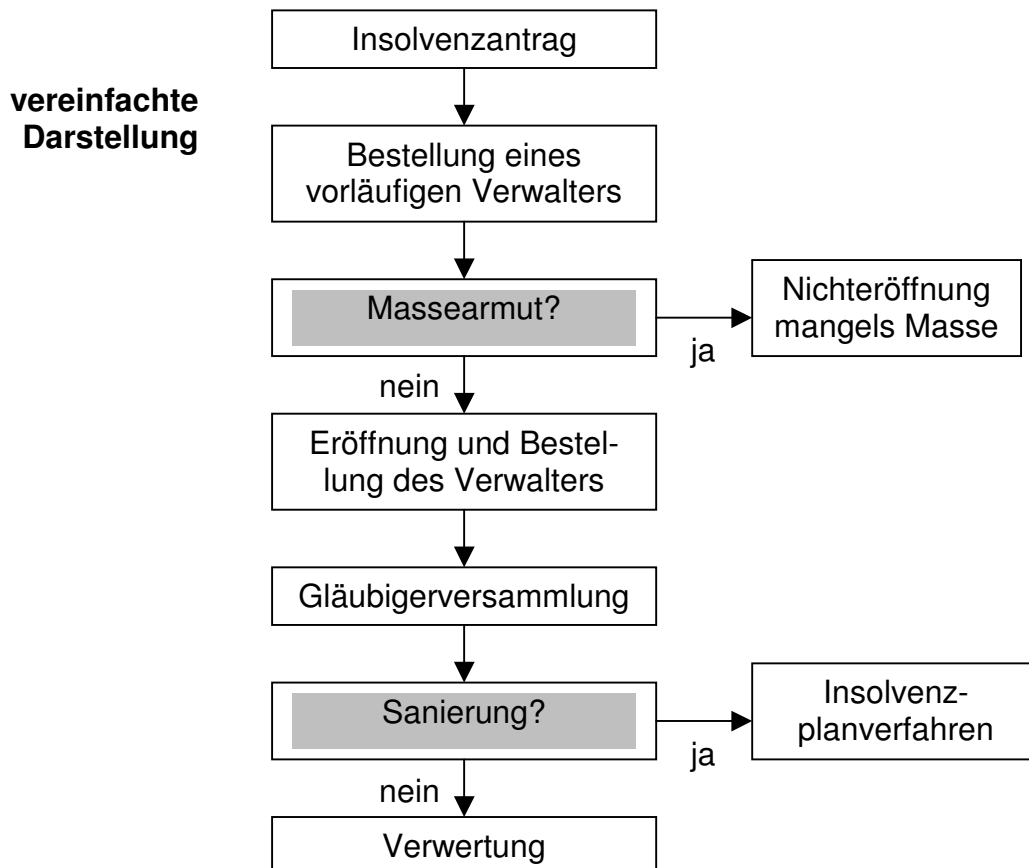
Auflösung oder Fortführung

Sanierung durch Insolvenzplan

- Im Falle der Liquidation (Verwertung) des insolventen Unternehmens werden alle Gläubiger mit der gleichen Quote befriedigt.
- Die Arbeitnehmer bleiben durch das Insolvenzgeld geschützt, das Lohnausfälle für die Zeit von drei Monaten abdeckt.

Zum besseren Verständnis des Ablaufs eines Unternehmensinsolvenzverfahrens, nachfolgend noch eine einfache graphische Darstellung.

Unternehmens-Insolvenzverfahren



außergerichtliche Einigung

Verbraucher-Insolvenzverfahren (vereinfachtes Verfahren)

Das Verbraucher-Insolvenzverfahren verläuft in drei Stufen:

1. Der Schuldner muss zunächst versuchen, eine außergerichtliche Einigung mit seinen Gläubigern auszuhandeln. Er kann dies alleine tun oder sich von einer Schuldnerberatungsstelle, einem Rechtsanwalt oder einem Steuerberater hierbei unterstützen lassen.
2. Misslingt dieser Einigungsversuch, folgt das gerichtliche Insolvenzverfahren. In einem ersten Abschnitt kann das Gericht nochmals versuchen, auf der Grundlage eines vom Schuldner vorgelegten Schuldenbereinigungsplans eine Einigung zwischen Gläubigern und Schuldner herbeizuführen. Dabei hat das Gericht auch die Möglichkeit, die Zustimmung einzelner Gläubiger unter bestimmten Voraussetzungen zu ersetzen.

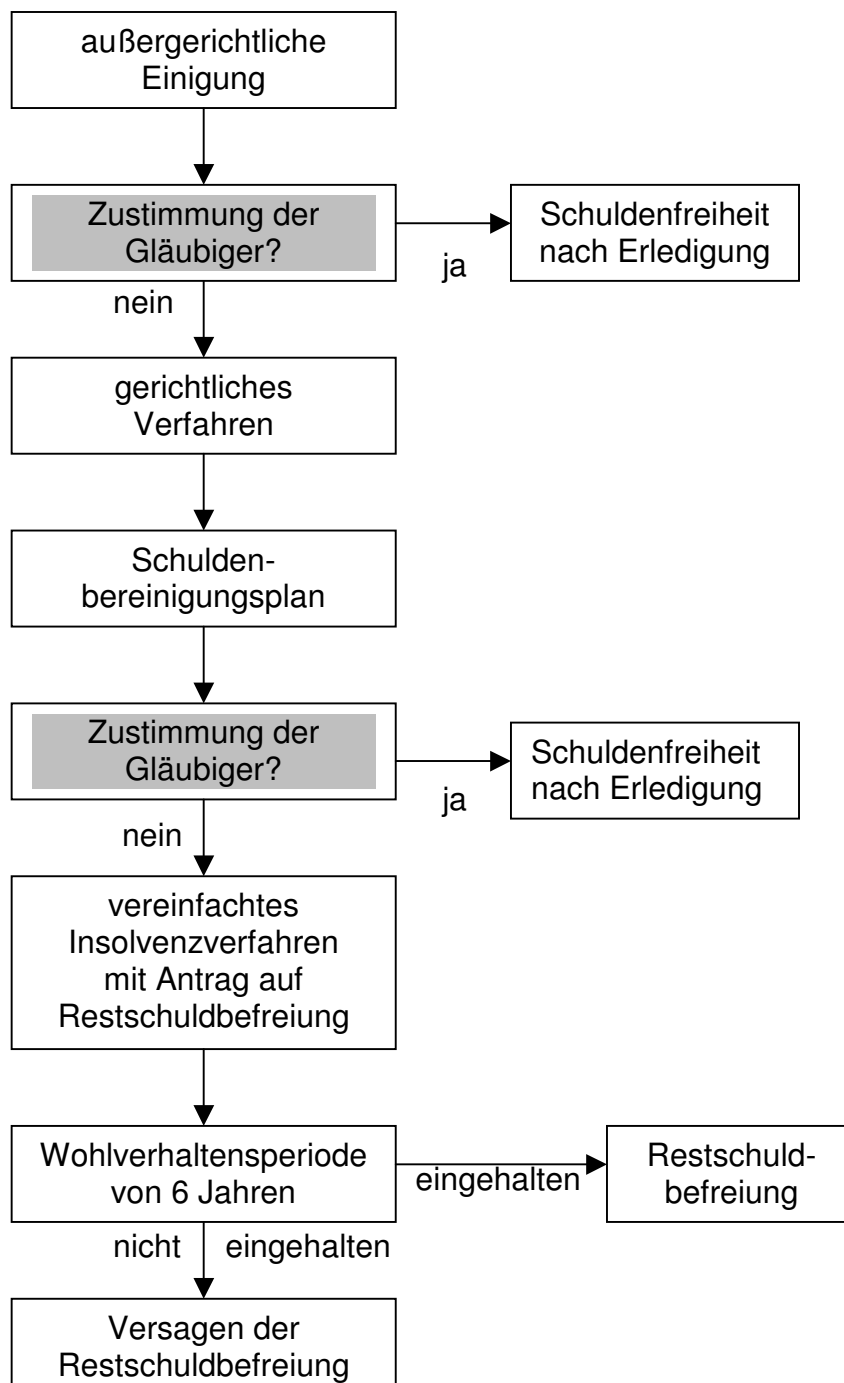
Schuldenbereinigungsplan

3. Kommt auch der Schuldenbereinigungsplan nicht zustande oder erscheint die Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens von vornherein aussichtslos, wird ein vereinfachtes Insolvenzverfahren durchgeführt. Wenn der Schuldner anschließend noch sechs Jahre lang seine Gläubiger bestmöglich befriedigt (Zahlung von Raten entsprechend seines Einkommens), wird er von seinen restlichen Verbindlichkeiten befreit.

vereinfachtes Insolvenzverfahren

Auch zum Verbraucher-Insolvenzverfahren nachfolgend noch eine einfache graphische Darstellung zum besseren Verständnis.

Verbraucher-Insolvenzverfahren



vereinfachte Darstellung

Ablehnung eines Insolvenzantrages mangels Masse

Verbraucher Wird ein Insolvenzantrag eines Verbrauchers mangels Masse abgelehnt, so ist davon auszugehen, dass dieser in keiner Weise für seine Schulden aufkommen kann, noch nicht einmal für einen geringen Teil. Dieser Verbraucher besitzt also keine Wertgegenstände, die verkauft werden könnten, um die Gläubiger zu befriedigen oder er verfügt über kein Einkommen, von dem er Teile seiner Schulden während der Wohlverhaltensperiode bezahlen könnte.

Unternehmen Wenn bei einem Unternehmen ein Insolvenzantrag mangels Masse durch das Gericht abgelehnt wird, verfügt das Unternehmen über kein verwertbares Vermögen (z.B. Geld, Wertpapiere, Betriebsmittel usw.). Dies heißt, für die Gläubiger besteht keine Aussicht, dass sie Geld erhalten bzw. nach Verkauf von Wertpapieren oder Betriebsmitteln erhalten könnten. Insbesondere trifft dies auf die Kapitalgesellschaften zu, weil diese ja nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen haften.

Bei Personengesellschaften haften auch die Gesellschafter (entsprechend der Rechtsform, vergleiche Gesellschaftsformen) mit ihrem Privatvermögen. Dies bedeutet, dass die persönlich haftenden Gesellschafter nach Ablehnung eines Insolvenzantrages mit ihrem Privatvermögen für die Schulden der Gesellschaft aufkommen müssen.

Löschung im Handelsregister Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften werden aufgrund einer Insolvenz aufgelöst und im Handelsregister gelöscht. Die Eintragung über das Unternehmen bleibt für eine bestimmte Zeit noch bestehen, so dass Außenstehende die Möglichkeit haben, sich auch über gelöschte Gesellschaften oder deren frühere Geschäftsführer bzw. Gesellschafter zu informieren. Dies ist gar nicht so unwichtig, weil es nicht selten vorkommt, dass gescheiterte Gesellschafter eine neue Gesellschaft gründen. Für zukünftige Geschäftspartner kann dieses Wissen von Bedeutung sein, um z.B. Vorsicht bei Geschäften mit dem neuen Unternehmen walten zu lassen.

Übungsaufgaben zur Selbstkontrolle

Wenn Sie die folgenden Übungsaufgaben bearbeiten, sollten Sie dies tun ohne, im Text der Lerneinheit nachzuschlagen oder in den Lösungen nachzusehen. Beantworten Sie die Fragen einfach aus dem Gedächtnis heraus. Wenn Ihre Antworten falsch sein sollten, wissen Sie, dass Sie an den entsprechenden Stellen noch einmal nachlesen müssen und vertiefen somit das Gelernte.

1. Welche drei verschiedenen Kaufmannseigenschaften gibt es?
2. Was ist eine Firma?
3. Müssen sich Nichtkaufleute im Handelsregister eingetragen lassen?
4. Nennen Sie drei Rechtsformzusätze, die hinter der Firma (Name) aufgeführt sein müssen!
5. Wie viele Personen werden zur Gründung bei den verschiedenen Gesellschaftsformen benötigt?
6. Was ist eine GbR?
7. Wie hoch ist das Grundkapital einer AG?
8. Nennen Sie die Organe einer e.G.!
9. Für wen gelten die Vorschriften des Frachtgeschäfts?
10. Gibt es einen Frachtbriefzwang?

Lösungen der Übungsaufgaben

1. Ist-, Kann- und Formkaufmann
2. Die Firma ist der Name des Unternehmens, unter dem ein Kaufmann seine Geschäfte betreibt.
3. nein
4. e.K. (e.Kfr. oder e.Kfm.) - GmbH - OHG - KG - GmbH und Co. KG - AG oder GbR
5. alle Personengesellschaften benötigen zur Gründung zwei Personen
alle Kapitalgesellschaften eine Person
Vereine und Genossenschaften sieben Personen
6. Eine GbR ist eine Personengesellschaft auf der Rechtsgrundlage des BGBs. Sie muss nicht ins Handelsregister eingetragen werden.
7. 50.000 €
8. Vorstand – Aufsichtsrat – Generalversammlung
9. Für alle Gewerbetreibenden, die in diesem Bereich tätig sind.
10. nein